

3003 Bern, 16. August 2017

Flughafen Birrfeld

Plangenehmigung

Einbau Helikopterstandplatz und Bereitschaftsräume in bestehenden
Hangar 6

A. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 *Gesuch*

Mit Schreiben vom 6. März 2017 reichte der Regionalverband Aargau des Aero-Clubs der Schweiz (Gesuchsteller) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Gesuch für den Einbau eines Helikopterstandplatzes mit Bereitschaftsräumen in den bestehenden Hangar 6 ein.

1.2 *Gesuchsunterlagen*

Mit dem Gesuch vom 6. März 2017 wurden die nachfolgend aufgeführten Unterlagen eingereicht:

- Baugesuchsformular inkl. Projektbeschreibung vom 9. März 2017;
- Konformitätserklärung zur erdbebengerechten Bauweise vom 8. März 2017;
- Situationsplan im Massstab 1:1000 vom 20. Februar 2017, Plan-Nr. 3935-01;
- Plan «Querschnitt/Situation» im Massstab 1:1000 vom 20. Februar 2017, Plan-Nr. 3935-01S;
- Plan «Grundriss EG» im Massstab 1:100 vom 20. Februar 2017, Plan-Nr. 3935-02;
- Plan «Grundriss OG» im Massstab 1:100 vom 20. Februar 2017, Plan-Nr. 3935-03;
- Plan «Schnitte A-A/B-B» im Massstab 1:100 vom 20. Februar 2017, Plan-Nr. 3935-04;
- Plan «Fassaden» im Massstab 1:100 vom 20. Februar 2017, Plan-Nr. 3935-05;
- Gesuch für kantonale Brandschutzbewilligung vom 9. März 2017;
- Brandschutzkonzept vom 22. Februar 2017 inkl. Brandschutzpläne;
- Nachweis der energetischen Massnahmen EN-AG, EN-1a, EN-2a, EN-3 inkl. Beilagen.

1.3 *Begründung und Beschrieb*

Mit Plangenehmigung vom 18. Juli 2016 bewilligte das UVEK den Neubau einer Werkstatt mit Hangar. Damals war vorgesehen, den Helikopterstandplatz und die Bereitschaftsräume in diesem Bauvorhaben zu realisieren. Neu sollen der Helikopterstandplatz und die Bereitschaftsräume in den bestehenden Hangar 6 integriert werden. Mit dieser Massnahme wird der Helikopterbetrieb vom Flugzeugbetrieb getrennt, so dass Kreuzungen auf Rollwegen vermieden werden können. Zudem wird der Weg vom Hangar zum Landeplatz minimiert, was bei den Rettungseinsätzen ein wichtiger Zeitgewinn bedeutet.

Im bestehenden Hangar 6 wird ein Teil abgetrennt, um einen Helikopter einstellen zu können. Im Erdgeschoss werden zwei Büros, ein Sanitär-, ein Technik- und ein Hygieneraum eingebaut. Über ein abgetrenntes Treppenhaus gelangt man ins Obergeschoss, in welchem sich ein weiterer Sanitärraum, ein Büro sowie ein Aufenthalts- und Theorieraum mit Kochgelegenheit befinden. Die Zimmer mit Dusche/WC werden von den Bereitschaftspiloten und Helfern benutzt. Das Obergeschoss wird soweit angehoben, dass die Rotorblätter des eingestellten Helikopters vollständig gedreht werden können. Die Konstruktion soll in verkleideter Holzrahmenbauweise erstellt werden. Als Energieerzeugung wird eine Aussenluft-Wasserwärmepumpe eingesetzt. Die unterirdischen Zu- und Ableitungen werden grabenlos durch eine Spülbohrung erstellt und in Schutzrohren am Rand des Grundstücks geführt.

1.4 *Standort*

Flughafen Birrfeld, Flughafenperimeter, Parzellen-Nr. 990.

1.5 *Eigentum*

Der Gesuchsteller und Bauherr ist Grundeigentümer der Parzelle.

1.6 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

2. **Instruktion**

2.1 *Anhörung, Publikation und öffentliche Auflage*

Mit Schreiben vom 14. März 2017 stellte das BAZL – als verfahrensleitende Behörde für das UVEK – die Gesuchsunterlagen dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt (DBVU), Abteilung für Baubewilligungen, zur kantonalen Vernehmlassung zu.

Das Gesuch wurde im Amtsblatt des Kantons Aargau vom 21. April 2017 und im Generalanzeiger vom 20. April 2017 publiziert und in der Gemeinde Lupfig vom 24. April 2017 bis 23. Mai 2017 öffentlich aufgelegt.

Im Übrigen hörte das BAZL mit Schreiben vom 8. Juni 2017 das Bundesamt für Umwelt (BAFU) direkt an.

Während der öffentlichen Auflage wurden keine Einsprachen gegen das Projekt erhoben.

2.2 *Stellungnahmen*

Mit Schreiben vom 31. Mai 2017 hat das DBVU, Abteilung für Baubewilligungen, Stellung zum Vorhaben genommen und den Fachbericht Brandschutz der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV Brandschutz) vom 20. April 2017 beigelegt.

Das BAZL nahm im Rahmen der Luftfahrtspezifischen Prüfung vom 27. März 2017 Stellung zum Vorhaben.

Das BAFU teilte mit Schreiben vom 20. Juni 2017 mit, dass es aufgrund der geringen Umweltauswirkungen auf eigene Anträge verzichte.

2.3 *Abschluss der Instruktion*

Mit Schreiben vom 27. Juni 2017 wurden dem Gesuchsteller die Stellungnahmen und Fachberichte aus der Instruktion zur Einreichung von Schlussbemerkungen zugestellt. Der Gesuchsteller äusserte sich mit Schreiben vom 24. Juli 2017 zu den zugestellten Unterlagen und nahm Stellung zur Farbwahl des Gebäudes, dem Dach und den Bäumen. Mit dieser letzten Stellungnahme wurde das Instruktionsverfahren geschlossen.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Das eingereichte Bauprojekt dient dem Betrieb des Flughafens und ist daher eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

1.3 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.4 *Verfahren*

Nach Art. 37b LFG ist das ordentliche Verfahren durchzuführen, sofern nicht die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG erfüllt sind. Letzteres gelangt zur Anwendung, wenn das Vorhaben örtlich begrenzt ist und nur wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene auszumachen sind. Zudem darf das Vorhaben das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage nicht wesentlich verändern, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berühren und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirken.

Der bestehende Hangar 6 wird durch den Einbau des Helikopterstandplatzes und der Bereitschaftsräume im Bereich des Dachaufbaus verändert, was einen Einfluss auf das äussere Erscheinungsbild hat. Zudem ist die zukünftige Nutzung eine andere, da der Hangar nicht mehr nur als Flugzeughangar genutzt wird. Aus diesen Gründen gelangt das ordentliche Verfahren nach Art. 37b LFG zur Anwendung.

2. Materielles

2.1 *Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d VIL folgt, dass das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) zu entsprechen hat sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 *Begründung*

Die Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. dazu oben A.1.3).

2.3 *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt*

Das Bauvorhaben umfasst den Einbau eines Helikopterstandplatzes und von Bereitschaftsräumen in den bestehenden Hangar 6. Das Projekt steht folglich den Zielen und Vorgaben des SIL-Objektblatts vom 17. Dezember 2014 nicht entgegen.

2.4 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem UVEK zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem UVEK zuhanden des BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen. Dem DBVU, Abteilung für Baubewilligungen, sind der Baubeginn und der Abschluss der Arbeiten ebenfalls schriftlich anzuzeigen.

Das DBVU, Abteilung für Baubewilligungen, beantragt in seiner Stellungnahme vom 31. Mai 2017, die Farbwahl des Neubaus soll der Farbe des bestehenden Hangars entsprechen. Es wird vorgeschlagen, die gleiche Farbwahl anthrazit zu verwenden wie beim bereits bewilligten Vorhaben «Neubau Werkstatt mit Hangar». Der Gestuchsteller führt in seiner Stellungnahme vom 24. Juli 2017 aus, dass der Aufbau in

der gleichen Farbe wie der bestehende Hangar ausgeführt werde. Der Antrag wird somit erfüllt und die erwähnte Stellungnahme zu den massgebenden Unterlagen erklärt. Eine entsprechende Auflage erübrigt sich somit.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und dem Gesuchsteller ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.5 *Luftfahrtspezifische Auflagen*

Das eingereichte Gesuch wurde in Anwendung von Art. 9 VIL und im Hinblick auf die Einhaltung der ICAO-Vorschriften, namentlich Annex 14, Vol. I (AMDT 13-A), einer luftfahrtspezifischen Prüfung unterzogen. Diese erfolgte am 27. März 2017. Die Auflagen beziehen sich auf folgende Bereiche:

- Hindernisfreiheit, Baustelle;
- Publikationen;
- Beginn, Fertigstellung und Abnahme.

Dem Gesuchsteller wurde die luftfahrtspezifische Prüfung vom 27. März 2017 mit Schreiben vom 27. Juni 2017 zur Stellungnahme unterbreitet (rechtliches Gehör). Die Auflagen werden vom Gesuchsteller im Schreiben vom 24. Juli 2017 nicht bestritten.

Die luftfahrtspezifische Prüfung vom 27. März 2017 wird zur Beilage 1 dieser Verfügung erklärt. Eine entsprechende Bestimmung wird ins Dispositiv aufgenommen.

2.6 *Brandschutz*

Die AGV, Brandschutz, beurteilte das Vorhaben aus brandschutztechnischer Sicht und nahm mit Schreiben vom 20. April 2017 Stellung zum Vorhaben.

Die Brandschutzempfehlungen beziehen sich auf die folgenden Bereiche:

- Qualitätssicherung;
- Zugang für die Feuerwehr;
- Tragwerke;
- Fassaden;
- Bedachung;
- Brandabschnitte;
- Brandschutzabschlüsse;
- Abschottungen;
- brennbare Rohrleitungen;
- Baustoffe;
- Fluchtwegkonzept und vertikaler Fluchtweg;
- Türen;

- Türschliesssysteme bei Flügeltüren;
- Kennzeichnung der Fluchtwege / Sicherheitsbeleuchtung;
- Löscheinrichtungen;
- Blitzschutzsysteme;
- Gefahrenhinweise;
- betrieblicher Brandschutz;
- Sicherheit auf der Baustelle;
- Änderungen.

Die Empfehlungen aus Sicht des Brandschutzes erachtet das UVEK als einzuhaltende und rechtskonforme Auflagen. Sie werden vom Gesuchsteller im Schreiben vom 24. Juli 2017 nicht bestritten. Die Stellungnahme der AGV, Brandschutz, vom 20. April 2017 wird zur Beilage 2 dieser Verfügung erklärt. Eine entsprechende Bestimmung wird ins Dispositiv aufgenommen.

2.7 *Entwässerung / Gewerbe- und Industrieabwasser*

Die Ausführungen und Hinweise des DBVU, Abteilung für Baubewilligungen, in der Stellungnahme vom 31. Mai 2017 im Bereich Entwässerung / Gewerbe- und Industrieabwasser sind zu berücksichtigen. Es werden jedoch keine entsprechenden Auflagen formuliert.

2.8 *Natur und Landschaft*

Mit Schreiben vom 31. Mai 2017 äusserte sich das DBVU, Abteilung für Baubewilligungen, aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes zum Vorhaben. Gemäss Kulturlandplan der Gemeinde Lupfig befinde sich der Projektperimeter ausserhalb der Bauzone im Flugplatzareal gemäss LFG. Er grenze direkt an die Landwirtschaftszone, welche von der Landschaftsschutzzone überlagert sei. Gemäss kantonalem Richtplan handle es sich beim Birrfeld um eine Landschaft von kantonaler Bedeutung. Das Vorhaben befinde sich somit in einer landschaftlich sensiblen Lage. Deshalb sei den Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes in besonderem Masse Rechnung zu tragen. In erster Linie seien die noch bestehenden Bäume zu erhalten, insbesondere auf der Ostseite dürfen die Bäume durch die Bautätigkeit nicht beeinträchtigt werden. Diese würden zur Eingliederung des Gebäudes in die Landschaft dienen. Das DBVU, Abteilung für Baubewilligungen, beantragt deshalb, dass wenn im Zuge des Bauvorhabens die bestehenden Bäume entfernt werden, diese in mindestens gleicher Anzahl und am bestehenden Ort mit einheimischen und standortgerechten Hochstamm-Arten zu ersetzen seien.

Der Gesuchsteller führt in der Stellungnahme vom 24. Juli 2017 aus, dass durch das Vorhaben keine Bäume entfernt werden. Eine entsprechende Auflage erübrigt sich somit.

Das DBVU, Abteilung für Baubewilligungen, führt im Weiteren aus, dass eine Dachbegrünung im Sinne des ökologischen Ausgleichs begrüsst würde, dies sofern das Dach des Neubaus nicht zur Gewinnung von Energie benutzt werde. Ein entsprechender Antrag wird jedoch nicht gestellt.

Der Gesuchsteller führt hierzu aus, dass eine zukünftige Photovoltaikanlage auf dem Schrägdach in Erwägung gezogen werde und deshalb von einer Begrünung abzusehen sei. Diese Argumentation ist für das UVEK nachvollziehbar.

2.9 *Vollzug*

Das BAZL lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügten Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinde überwachen. Zu diesem Zweck sind das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, und das DBVU, Abteilung für Baubewilligungen, jeweils zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren.

2.10 *Fazit*

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beantragten Auflagen erteilt werden.

3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Gebührenverordnung des BAZL (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. **Eröffnung und Mitteilung**

Diese Verfügung wird dem Gesuchsteller eröffnet. Dem DBVU, Abteilung für Baubewilligungen, der Gemeinde Lupfig und dem BAFU wird sie zur Kenntnis zugestellt.

C. Verfügung

Das Gesuch des Regionalverbandes Aargau des Aero-Clubs der Schweiz für den Einbau eines Helikopterstandplatzes und von Bereitschaftsräumen in den bestehenden Hangar 6 wird wie folgt genehmigt:

1. Vorhaben

1.1 *Gegenstand*

Im bestehenden Hangar 6 wird ein Teil abgetrennt und ein Helikopterstandplatz errichtet. Im Erdgeschoss werden zwei Büros, ein Sanitär-, ein Technik- und ein Hygieneraum eingebaut. Ein abgetrenntes Treppenhaus führt ins Obergeschoss, in welchem sich ein weiterer Sanitärraum, ein Büro, ein Aufenthalts- sowie ein Theorie-raum mit Kochgelegenheit befinden. Das Obergeschoss wird auf Höhe der First um 2,3 m angehoben, so dass die Rotorblätter des eingestellten Helikopters vollständig gedreht werden können. Die Konstruktion erfolgt in verkleideter Holzrahmenbauweise. Als Energieerzeugung wird eine Aussenluft-Wasserwärmepumpe eingesetzt. Die unterirdischen Zu- und Ableitungen werden grabenlos durch eine Spülbohrung erstellt und in Schutzrohren am Rand des Grundstücks geführt.

1.2 *Standort*

Flughafen Birrfeld, Flughafenperimeter, Parzellen-Nr. 990.

1.3 *Massgebende Unterlagen*

- Baugesuchsformular inkl. Projektbeschreibung vom 9. März 2017;
- Konformitätserklärung zur erdbebengerechten Bauweise vom 8. März 2017;
- Situationsplan im Massstab 1:1000 vom 20. Februar 2017, Plan-Nr. 3935-01;
- Plan «Querschnitt/Situation» im Massstab 1:1000 vom 20. Februar 2017, Plan-Nr. 3935-01S;
- Plan «Grundriss EG» im Massstab 1:100 vom 20. Februar 2017, Plan-Nr. 3935-02;
- Plan «Grundriss OG» im Massstab 1:100 vom 20. Februar 2017, Plan-Nr. 3935-03;
- Plan «Schnitte A-A/B-B» im Massstab 1:100 vom 20. Februar 2017, Plan-Nr. 3935-04;
- Plan «Fassaden» im Massstab 1:100 vom 20. Februar 2017, Plan-Nr. 3935-05;
- Gesuch für kantonale Brandschutzbewilligung vom 9. März 2017;
- Brandschutzkonzept vom 22. Februar 2017 inkl. Brandschutzpläne;

- Nachweis der energetischen Massnahmen EN-AG, EN-1a, EN-2a, EN-3 inkl. Beilagen;
- Stellungnahme des Gesuchstellers vom 24. Juli 2017.

2. Auflagen

2.1 Bauauflagen

- 2.1.1 Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.
- 2.1.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem UVEK zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.3 Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem UVEK zuhanden des BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen. Dem DBVU, Abteilung für Baubewilligungen, sind der Baubeginn und der Abschluss der Arbeiten ebenfalls schriftlich anzuzeigen.
- 2.1.4 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und dem Gesuchsteller ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.2 Luftfahrtspezifische Auflagen

Die Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 27. März 2017 sind umzusetzen (Beilage 1).

2.3 Brandschutz

Die Auflagen in der Stellungnahme der AGV, Brandschutz, vom 20. April 2017 sind umzusetzen (Beilage 2).

3. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und dem Regionalverband Aargau des Aero-Clubs der Schweiz auferlegt. Sie wird ihm mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet. Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügbaren Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird eröffnet (Einschreiben):

- Aero-Club der Schweiz, Regionalverband Aargau, Flugplatz Birrfeld, 5242 Lupfig (inkl. der massgebenden Unterlagen und der Beilagen 1–2)

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt:

- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, für sich und zuhanden der Fachstellen (3-fach)
- Gemeinderat Lupfig, Breitenstrasse 14, Postfach, 5242 Lupfig
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign. Christian Hegner
Direktor

Beilagen

Beilage 1: luffahrtsspezifische Prüfung vom 27. März 2017

Beilage 2: Stellungnahme der AGV vom 20. April 2017

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.